

Per E-Mail an: [ehra@bj.admin.ch](mailto:ehra@bj.admin.ch)

Frau Bundesrätin Karin Keller-Sutter  
Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD  
Bundeshaus West  
3003 Bern

Bern, 14. Juli 2021

## **Stellungnahme zum Entwurf der Verordnung über Sorgfaltspflichten und Transparenz in den Bereichen Mineralien und Metalle aus Konfliktgebieten sowie Kinderarbeit (E-VSoTr)**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Im Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf für die oben erwähnte Verordnung (E-VSoTr) nehmen wir nachfolgend gerne Stellung.

**Gewissenhaftes Handeln und die Beschaffung von verantwortungsvoll produzierten Rohstoffen ist zentraler Bestandteil einer nachhaltigen Unternehmenspolitik. Dazu gehört auch die Prävention von Kinderarbeit in der Wertschöpfungskette.**

**In diesem Bereich engagiert sich unser Verband auch auf unternehmensübergreifender Ebene. So unterstützt BISCOSUISSE beispielsweise seit mehreren Jahren eine Public-Private-Partnership des europäischen Dachverbands CAOBISCO und der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) zur Prävention von Kinderarbeit bei der Haselnussernte in der Türkei.**

**Mit Blick auf die Regulierung in der Schweiz unterstützte BISCOSUISSE stets den Gegenvorschlag zur abgelehnten Volksinitiative „Für verantwortungsvolle Unternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt“. Der E-VSoTr konkretisiert die Eckpunkte dieses Gegenvorschlags, weshalb wir auch die damit vorgeschlagene Umsetzungsverordnung grundsätzlich unterstützen. Nachfolgend weisen wir auf einige, aus unserer Sicht besonders wichtige Punkte hin, und machen einzelne Verbesserungs- und Ergänzungsvorschläge.**

### **KMU-Tauglichkeit**

Das Gesetz sieht eine Ausnahme vom Geltungsbereich für KMU vor. Der E-VSoTr konkretisiert diese gesetzliche Grundlage, indem er Unternehmen vom Geltungsbereich ausnimmt, welche bestimmte Schwellenwerte unterschreiten. Wir schlagen eine Anpassung dieser Schwellenwerte oder die Prüfung einer einfacheren Abgrenzung aufgrund der Anzahl Mitarbeitenden vor. Der KMU-Tauglichkeit sollte sodann auch durch eine Bagatellklausel hinsichtlich vernachlässigbar kleiner Mengen an verarbeiteten Rohstoffen Rechnung getragen werden. Insbesondere für KMU ist es zudem sehr wichtig, dass für die Risikoeinstufung das Produktions- resp. das Verarbeitungsland ausschlaggebend ist. Damit kann verhindert werden, dass Grossunternehmen des Detailhandels umfangreiche Rückverfolgbarkeitspflichten auf ihre Schweizer KMU-Lieferanten abwälzen, obschon diese eigentlich davon ausgenommen wären.

**Fokussierung auf das Herstellungsland / Länder- und produktspezifische Risikoprüfung**

Bei der Risikoeinstufung ist die vorgeschlagene Fokussierung auf das Produktionsland (z.B. eines Halbfabrikats) wichtig und richtig. Diesem Grundsatz entsprechend gehen wir davon aus, dass für unverarbeitete Rohstoffe das Anbauland und für verarbeitete Rohstoffe das Land der Verarbeitung ausschlaggebend ist. Für die Prüfung, ob hinsichtlich Kinderarbeit ein Risiko besteht oder nicht, sollten zudem aber auch die produktspezifischen Besonderheiten berücksichtigt werden. Die Risiken können sich im gleichen Land je nach Sektor unterscheiden. Deshalb schlagen wir eine entsprechende Ergänzung in Art. 5 E-VSoTr vor.

**Bemühens-Pflichten und risikobasierter Ansatz**

Die im Erläuternden Bericht gemachten Hinweise, dass es sich bei den Sorgfaltspflichten um Bemühens-Pflichten handelt, und dass ein risikobasierter Ansatz zu wählen ist, sind von zentraler Bedeutung. Es sollte geprüft werden, ob diese wichtigen Punkte auch im Verordnungstext ausdrücklich erwähnt werden sollten.

**Berücksichtigung anerkannter Standards, Labels und Zertifizierungssysteme**

Es ist wichtig, dass für die Erfüllung der Rückverfolgbarkeits- und der Sorgfaltspflichten auch auf externe Zertifizierungssysteme zurückgegriffen werden kann. Diesbezüglich schlagen wir eine Ergänzung des Verordnungstexts in Art. 10 E-VSoTr vor. Zertifizierungssysteme sollen sodann auch die Einhaltung eines international anerkannten Regelwerks gemäss Art. 6 E-VSoTr unterstützen können, beispielsweise mit Blick auf die im Lebensmittelbereich international etablierten Zertifizierungs- und Auditingssysteme wie namentlich BRCGS (insbesondere dessen Kapitel «Ethical Trade and Responsible Sourcing» oder SMETA (Sedex Members Ethical Trade Audit).

**Anerkennung unternehmenseigener und unternehmensübergreifender Nachhaltigkeitsansätze**

Eigene Nachhaltigkeitsprogramme von Unternehmen sowie auch unternehmens- und grenzüberschreitende Initiativen sollten mit der Regulierung vereinbar sein und anerkannt werden.

**Kompatibilität mit internationalen Standards und Klarstellung zu internationalen Regelwerken**

Es sollte klargestellt werden, welche internationalen Normen sich an Staaten und welche sich an Unternehmen richten. Nebst den in der Verordnung genannten Versionen sollten Unternehmen auch die jeweils neuesten Fassungen anwenden können. Eine allfällige Referenzierung künftiger internationaler Regelwerke sollte aber eine vorangehende politische Diskussion bedingen, was gegen einen diesbezüglichen «Automatismus» spricht.

**Konkretisierung der Berichterstattungspflicht**

Es sollte klargestellt werden, dass Unternehmen, die Rohstoffe von Unternehmen verarbeiten, welche bereits einen Bericht verfasst haben, für die in den Verarbeitungsprodukten enthaltenen Produkte keinen Bericht mehr erstellen müssen. Zudem sollte die Verordnung eine rechtssichere Orientierungshilfe für die Berichterstattung darstellen, indem sie die Eckwerte der zu veröffentlichenden Informationen präzisiert.

**Inkraftsetzung**

Mit Blick auf die Inkraftsetzung müssen bestehende Kontrakte und die allenfalls nötige Evaluation neuer Lieferanten berücksichtigt werden. Dazu ist eine längere Übergangsfrist oder eine Inkraftsetzung der Verordnung nicht vor dem 1. Januar 2023 nötig.

## 1. Praktikabilität

### 1.1 Prüfschritte

Das Gesetz und der E-VSoTr sehen vor, dass die Unternehmen folgende Prüfschritte machen müssen:

1. **Prüfschritt: Schwellenwert** (Art. 4 E-VSoTr)  
Ist der KMU-Schwellenwert überschritten?
2. **Prüfschritt: Risiko-Einstufung** (Art. 5 E-VSoTr)  
Existiert im Produktionsland ein mittleres / hohes Risiko im Bereich Kinderarbeit?
3. **Prüfschritt: Verdachtsprüfung** (Art. 1 lit. d Ziff. 2 und lit. f E-VSoTr)  
Liegt ein konkreter, begründeter Verdacht auf Kinderarbeit vor?

Bei Bejahung dieser drei Fragen kommen die gesetzlichen Sorgfalts- und Berichterstattungspflichten zum Tragen, sofern nicht ein gleichwertiges international anerkanntes Regelwerk zur Anwendung gelangt. Letzteres ist somit faktisch der

4. **Prüfschritt: International anerkanntes gleichwertiges Regelwerk** (Art. 6 E-VSoTr)  
Hält sich das Unternehmen an ein gleichwertiges international anerkanntes Regelwerk?

### 1.2 Beurteilung der Prüfschritte

Das Prüfschema des E-VSoTr scheint uns grundsätzlich praktikabel zu sein. Wir sehen allerdings eine Notwendigkeit für Verbesserungen in folgenden Punkten:

- **KMU-Schwellenwert** (Art. 4 E-VSoTr)  
Gemäss Verordnungsentwurf sind Unternehmen vom Geltungsbereich ausgenommen, wenn sie in zwei aufeinanderfolgenden Jahren mindestens zwei der folgenden Werte unterschreiten: Fr. 20 Mio, Bilanzsumme., Fr. 40 Mio. Umsatz und 250 Vollzeitäquivalente. Wir schlagen eine Anpassung dieser Schwelle an die gesetzlichen Kriterien vor, welche auch für die Transparenz über nichtfinanzielle Belange gelten. Damit würden die Mindest-Vollzeitäquivalente bei 500 statt bei 250 festgelegt. Auch dies wäre noch deutlich höher als die im deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz vorgesehene Schwelle (3'000 resp. – nach Ablauf der Übergangsfrist – 1'000 Mitarbeitende). Als Alternative sollte eine Abkehr von der Orientierung der Schwellenwerte am Schweizer Rechnungslegungs- und Revisionsrecht hin zu einer einfachen Abgrenzung aufgrund der Anzahl Mitarbeitenden geprüft werden. Damit liesse sich auch eine bessere Regulierungsfolgenabschätzung hinsichtlich der Anzahl erfasster Unternehmen machen. Gemäss Erläuterndem Bericht ist es unklar, wie viele Schweizer Unternehmen über der KMU-Schwelle von Art. 4 E-VSoTr liegen. Der Erläuternde Bericht nennt dazu nur die Eckpunkte 1'679 (Anzahl Unternehmen mit mehr als 250 Vollzeitstellen in der Schweiz) und 4'597 (Anzahl Unternehmen mit einem Umsatz von mindestens Fr. 40 Mio.). In jedem Fall wäre der prozentuale Anteil der erfassten Unternehmen in der Schweiz deutlich höher als in Deutschland, wo es laut Angaben der Bundesregierung insgesamt 2'891 Unternehmen mit 1'000 oder mehr Beschäftigten gibt.

- **Risiko-Einstufung** (Art. 5 E-VSoTr)

Unsere Mitgliedunternehmen sind häufig Lieferanten von Grossunternehmen des Detailhandels. Die im Erläuternden Bericht festgehaltene «made in»-Regel kann verhindern, dass die für diese Grossunternehmen geltenden Vorschriften 1:1 an die Schweizer Hersteller weitergegeben werden, selbst wenn diese als KMU eigentlich vom Geltungsbereich ausgenommen wären. Im Interesse der Rechtssicherheit sollte eine ausdrückliche Erwähnung dieses wichtigen Hinweises im Verordnungstext geprüft werden. Für Rohstoffe, bei denen typischerweise keine «made in»-Angabe vorliegt, sollte sodann konkretisiert werden, dass das Ursprungsland ausschlaggebend ist. So würde klargestellt, dass z.B. bei Kakaobohnen das Anbauland ausschlaggebend ist und bei Kakaobutter oder -pulver das Ursprungsland, d.h. dort wo der ursprungsverleihende Verarbeitungsprozess zu Butter und Pulver stattfindet. Im Beispiel von Gummi Arabicum aus dem Sudan, das in Frankreich verarbeitet wird, ist somit Frankreich als Land der Verarbeitung ausschlaggebend. Die genaue Fragestellung zum oben wiedergegebenen zweiten Prüfschritt zur Risiko-Einstufung nach Art. 5 E-VSoTr lautet somit: „Existiert im Produktionsland *resp. im Land der Verarbeitung* ein mittleres / hohes Risiko im Bereich Kinderarbeit?“

Die laut Erläuterndem Bericht erwähnte Prüfkadenz von einem Jahr macht unseres Erachtens Sinn. Nebst dem im Verordnungstext erwähnten UNICEF-Tool sollen Unternehmen aber auch auf andere Instrumente wie z.B. das ILAB-Tool des US-amerikanischen Departments of Labor zurückgreifen können. Dieses Instrument stellt nicht nur auf grobkörnige Länder-Ratings ab, sondern bietet zusätzlich auch nach Produkten differenzierende Daten (siehe [International Child Labor & Forced Labor Reports | U.S. Department of Labor \(dol.gov\)](#); über diese Website kann die App «ILAB Sweat & Toil heruntergeladen werden). Dieses Tool bietet eine präzisere Wiedergabe der Verhältnisse in den jeweiligen Ländern und erlaubt den Unternehmen nebst der länderspezifischen Suche auch eine produktspezifische Recherche (z.B. *Hazelnuts* → Turkey; *Sesam* → Burma, Paraguay; *Vanilla* → Madagascar, Uganda).

Gemäss Erläuterndem Bericht soll sich der vom Gesetzgeber angestrebte Zielzustand aus dem kontinuierlichen Einwirken auf die Marktkräfte ergeben. Mit Blick auf lebensmittelverarbeitende Unternehmen macht dabei eine Fokussierung auf mengenmässig bedeutende Zutaten Sinn. Vorgaben für Rohstoffe und Halbfabrikate, die nur in Kleinmengen einem Lebensmittel beigefügt werden, und welche vom Lebensmittelhersteller insgesamt nur in vernachlässigbaren Mengen verarbeitet werden, können nicht die nötige Wirkung auf die Marktkräfte entfalten, führen aber – insbesondere für KMU – zu einem unverhältnismässigen administrativen Aufwand. Diesem Umstand kann mit einer Bagatellklausel Rechnung getragen werden.

In diesem Zusammenhang schlagen wir in Art. 5 E-VSoTr (Ausnahme für Unternehmen mit geringen Risiken) folgende Ergänzungen (unterstrichen) vor:

«<sup>1</sup> ...befreit, wenn sie dokumentieren, dass die Länder, aus denen sie Produkte oder Dienstleistungen beziehen, hinsichtlich dieser Produkte oder Dienstleistungen geringe Risiken im Bereich Kinderarbeit aufweisen.

<sup>2</sup>Ein geringes Risiko wird angenommen, wenn ein Land vom UNICEF *Children's Rights in the Workplace Index* als «Basic» eingestuft wird oder wenn ein Produkt oder eine Dienstleistung aus einem bestimmten Land gemäss anderen öffentlich zugänglichen Datenbanken nicht mit Kinderarbeit hergestellt oder erbracht wird.

<sup>3</sup>Ein geringes Risiko wird auch angenommen, wenn ein Produkt Bestandteil eines Verarbeitungsprodukts ist, in diesem nur mit einem unbedeutenden Anteil enthalten ist und die insgesamt verarbeitete Menge dieses Produkts für ein Unternehmen nur von untergeordneter Bedeutung ist.»

- **Verdachtsprüfung** (Art. 1 lit. d Ziff. 2 und lit. f E-VSoTr)

Laut Erläuterndem Bericht genügt der UNICEF Children's Rights in the Workplace Index für sich alleine noch nicht für das Vorliegen eines *begründeten Verdachts*. Das Gleiche muss auch für andere Tools wie z.B. das ILAB App gelten, die nicht mehr als ein Indiz für einen Verdacht auf Kinderarbeit liefern können. Die Definition für begründeten Verdacht auf Kinderarbeit gemäss Art. 1 lit. f E-VSoTr verlangt das Vorliegen konkreter unternehmensinterner oder -externer Hinweise oder Anhaltspunkte. Wir beurteilen diesen Ansatz als praktikabel, schlagen aber die Streichung der im Erläuternden Bericht gemachten Bezugnahme auf die Geldwäschereigesetzgebung vor, deren Kontext und Gerichtspraxis mit dem Thema der Nachhaltigkeit von Wertschöpfungsketten nicht vergleichbar ist.

## 2. Alternative Einhaltung international anerkannter gleichwertiger Regelwerke

Art. 964<sup>quinquies</sup> OR und Art. 6 E-VSoTr sehen vor, dass Unternehmen von den gesetzlichen Sorgfalts- und Berichterstattungspflichten ausgenommen sind, wenn sie sich an ein international anerkanntes Regelwerk halten. Die diesbezügliche Bezugnahme auf das ILO-IOE Child Labour Guidance Tool for Business in Art. 6 Abs. 1 lit. b E-VSoTr beurteilen wir als passende Referenz. Bei der Bestimmung von Art. 6 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 E-VSoTr, wonach Schweizer Unternehmen sich an die ILO-Kernübereinkommen Nr. 138 und Nr. 182 halten müssen, ist zu berücksichtigen, dass sich diese Übereinkommen grundsätzlich an Staaten richten.

Schweizer Unternehmen sollten sich auch auf andere, für ihre Geschäftsmodelle oder Risikoprofile passende Regelwerke abstützen können, sofern diese auf international anerkannten Regeln basieren. In diesem Zusammenhang ist insbesondere auch die Vereinbarkeit mit im Lebensmittelbereich international etablierten Zertifizierungssystemen wie beispielsweise BRCGS oder SMETA sicherzustellen. Der BRCGS Global Standard for Ethical Trade and Responsible Sourcing basiert u.a. auf den ILO-Konventionen sowie auf den UN Guiding Principles on Business and Human Rights. Das SMETA (Sedex Members Ethical Trade Audit) ist eines der am meisten verwendeten Prüfungen für nachhaltiges und ethisches Verhalten in geschäftlichen Beziehungen und erfasst auch Richtlinien zur Prävention von Kinderarbeit.

Vor diesem Hintergrund schlagen wir die Prüfung der Notwendigkeit einer allfälligen Ergänzung des Verordnungstexts vor, um diesen Punkten genügend Rechnung zu tragen.

## 3. Sorgfaltspflichten

### 3.1 Allgemeines

Die auf den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte und den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen basierenden Sorgfaltspflichten beschreiben einen Prozessstandard. Es ist daher folgerichtig, dass das Gesetz – wie der Erläuternde Bericht klarstellt – eine Bemühungs- und keine Erfolgspflicht verlangt. Mit Blick auf die Wichtigkeit dieses Grundsatzes sollte dessen ausdrückliche Erwähnung im Verordnungstext geprüft werden.

Im 5. Abschnitt «Sorgfaltspflichten» konkretisiert der E-VSoTr die gesetzliche Sorgfaltspflicht von Art. 964<sup>sexies</sup> OR, wonach ein Unternehmen

- ein Managementsystem (inkl. Lieferkettenpolitik für Produkte mit begründetem Verdacht auf Kinderarbeit und Rückverfolgbarkeitssystem) führen,
- die Risiken schädlicher Auswirkungen in ihrer Lieferkette ermitteln und bewerten,
- einen Risikomanagementplan erstellen und

- Massnahmen zur Minimierung der festgestellten Risiken treffen muss.

Im Erläuternden Bericht zu diesem Teil der Umsetzungsverordnung wird regelmässig auf die ILO-IOE Child Labour Guidance Tool verwiesen. Diese Referenzierung ist grundsätzlich zu begrüssen. So wird beispielsweise auch im Rahmen der Weiterentwicklung des von BISCOSUISSE mitunterstützten ILO-Projekts «Elimination of the Worst Forms of Child Labour (WFCL) in Seasonal Hazelnut Agriculture in Turkey» die Einbindung von Aspekten der ILO-IOE Child Labour Guidance Tool for Business als Beitrag zur Erreichung von Sorgfaltspflichten diskutiert.

### 3.2. System der Rückverfolgbarkeit im Besonderen

Zum System der Rückverfolgbarkeit verlangt Art. 10 E-VSoTr, dass die Produktionsstätten sowie die Dienstleister in der vorgelagerten Lieferkette aufgelistet werden. Für die einzelnen Produkte oder Dienstleistungen, bei denen ein begründeter Verdacht auf Kinderarbeit besteht, müssen demnach Name und Anschrift des Lieferanten sowie der Produktionsstätten oder der Dienstleister des Unternehmens aufgeführt werden. In komplexen Lieferketten, insbesondere im Anbau von Rohstoffen mit kleinbäuerlichen Strukturen, ist dies aber nicht umfassend umsetzbar. Um dennoch auch in diesen Fällen der Rückverfolgbarkeit Rechnung zu tragen, soll ein Unternehmen, insbesondere ein KMU, sich auch auf ein anerkanntes externes Zertifizierungssystem stützen können, welches die Rückverfolgbarkeit entlang der Lieferkette indirekt (insbesondere im Sinne von Massenbilanzen) abbildet. Deshalb schlagen wir folgende Ergänzung vor:

Art. 10 Ziff. 3 E-VSoTr (neu)

Zur Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit können sich Unternehmen auf international anerkannte Standard- und Label-Organisationen stützen.

Ein Unternehmen muss beim Kauf eines Rohstoffs mit einem Zertifikat davon ausgehen können, dass es damit die gesetzliche Prüf- und Sorgfaltspflicht erfüllt.

Die Notwendigkeit, dass sich Käufer von Rohstoffen auf Zertifikate verlassen können müssen, spricht für eine laufende Anpassung der hinter den Zertifikaten stehenden Systeme an internationale Entwicklungen. Heute ist die indirekte Rückverfolgbarkeit mit Mass Balance ein unverzichtbares Instrument der Rückverfolgbarkeit. Letztere muss auch indirekt über Mengenausgleich mit Dokumentation durch Zertifizierungsorganisationen möglich bleiben. Diese spezialisierten Organisationen führen Überprüfungen von Dokumenten durch, um sicherzustellen, dass die äquivalente Menge von zertifizierten Rohstoffen gekauft und verkauft wurde. Auf diese Weise verfolgen sie die Menge durch die gesamte Lieferkette hindurch. Würde ausnahmslos eine physische Rückverfolgung verlangt, könnte dies z.B. für Kleinbauern zu Nachteilen bis hin zum faktischen Marktausschluss führen. Deshalb bezeichnen Zertifizierungsorganisationen die Möglichkeit des Mengenausgleichs denn auch als entwicklungspolitische Notwendigkeit.

Die Entwicklung und Optimierung von Rückverfolgbarkeitssystemen ist ein laufender Prozess. Dem tragen auch die Ausführungen im Erläuternden Bericht Rechnung, wonach der vom Gesetzgeber angestrebte Zielzustand sich aus einem kontinuierlichen Einwirken von Sorgfaltspflichten und Transparenz auf das Spiel der Marktkräfte ergibt, wobei Konsumentinnen und Konsumenten, Kapitalgeber und Zivilgesellschaft sanktionierende Instanzen sind.

#### 4. Berichterstattung

Die Regeln zur Berichterstattung in Art. 14 E-VSoTr beschränken sich auf die Konsolidierung. Gleichzeitig verweist der E-VSoTr auf diverse Veröffentlichungs- oder Dokumentationspflichten. Da die Verletzung der Berichtspflichten gemäss Art. 325ter StGB strafbar ist, sollte die Verordnung genauer spezifizieren, was die Berichterstattungspflicht umfasst.

Bezüglich der inhaltlichen Eckwerte sollte eine Referenzierung internationaler Reporting-Leitfäden geprüft werden. Mit Blick auf die Wahrung von Geschäftsgeheimnissen und wettbewerbliche Aspekte sollen im Rahmen der Erfüllung der Sorgfaltspflicht erlangte Informationen soweit wie möglich ausschliesslich intern dokumentiert werden müssen.

Es sollte sodann klargestellt werden, dass Unternehmen, die Rohstoffe von Unternehmen verarbeiten, welche bereits einen Bericht verfasst haben, für die in den Verarbeitungsprodukten enthaltenen Produkte keinen Bericht mehr erstellen müssen. Doppelprüfungen und -berichte müssen unbedingt vermieden werden.

Schliesslich sollte die Verordnung eine rechtssichere Orientierungshilfe für die Berichterstattung darstellen, indem sie die Eckwerte der zu veröffentlichenden Informationen präzisiert.

#### 5. Inkrafttreten

Der Bundesrat schlägt vor, dass die neuen gesetzlichen Bestimmungen und die Ausführungsverordnung per 1. Januar 2022 in Kraft treten. Gemäss den Ausführungen im damaligen Erläuternden Bericht des EJPD zum indirekten Gegenvorschlag zu Händen des Parlaments sollen die neuen gesetzlichen Vorschriften erstmals Anwendung auf das Geschäftsjahr finden, das ein Jahr nach Inkrafttreten des neuen Rechts beginnt. Damit gehen wir davon aus, dass die erstmalige Anwendung der oben kommentierten Pflichten auf das Jahr 2023 vorgeschlagen wird.

Zur Umsetzung der neuen Regeln müssen Unternehmen je nachdem aber umfangreiche Anpassungen vornehmen. Bestehende Kontrakte und die nötige Zeit für die Evaluation allfälliger neuer Lieferanten müssen berücksichtigt werden. Deshalb brauchen die Unternehmen nach Kenntnis des definitiven Verordnungstextes mehr Vorbereitungszeit. Aus diesem Grund schlagen wir vor, die Inkraftsetzung ein Jahr später als vorgeschlagen, mithin auf den 1. Januar 2023 anzusetzen, womit die erstmalige Anwendung auf das Jahr 2024 fallen sollte. Ab dann gelten auch in Deutschland die Pflichten des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes für Unternehmen mit mehr als 1'000 Mitarbeitenden. Damit würde das Ziel der internationalen Abstimmung der Regulierung in der Schweiz auch auf der Zeitachse besser erreicht.

Für die Berücksichtigung unserer Ausführungen, Hinweise und Vorschläge danken wir Ihnen, sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren, bestens.

Freundliche Grüsse  
**BISCOSUISSE**



Urs Furrer, Geschäftsführer